

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GS5-A-2510/25-01

Bearbeiter  
Dr. Hahn

(0 27 42) 9005

Durchwahl  
14195

Datum  
3.4.2001

Betrifft

Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 (NÖ PGG), EURO-Umstellung;  
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 11.04.2001  
Ltg.-**693/P-6/1-2001**  
E-Ausschuss

Allgemeiner Teil

Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Jänner 1999 begonnen, und Österreich ist einer der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das bedeutet, dass ab 1. Jänner 1999 der Euro die Währung Österreichs ist. Der Schilling stellt nur noch die nationale Ausdrucksform des Euro dar.

Der EG-rechtliche Rahmen für die Einführung des Euro wird insbesondere durch den Titel VII des EG-Vertrages, die EG-Verordnung Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABI. Nr. L 162/1 vom 19. Juni 1997, und die EG-Verordnung Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABI. Nr. L 139/1 vom 11. Mai 1998, vorgegeben.

Art. 14 der EG-Verordnung Nr. 974/98 lautet:

„Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit (Anm.: 31.12.2001) bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.“

Aufgrund dieser EG-rechtlichen Regelung wäre eine materielle Anpassung bestehender Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings wäre ohne innerstaatliche Anpassung für den Bürger der für ihn geltende Euro-Betrag aus den NÖ Rechtsvorschriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt, Bezugnahmen auf den Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-10, entsprechen, wonach der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die Landesregierung wird die erforderlichen Regierungsvorlagen zu Beginn des Frühjahres 2001 in den Landtag einbringen. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Von dieser Vorgangsweise ist auch das NÖ Pflegegeldgesetz 1993 betroffen. Es sollen die §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 32 Abs.1 des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 sowie der Art. II Z. 1. der NÖ PGG-Novelle 1996, LGBl. 9220-2, durch Festsetzung von Euro-Beträgen geändert werden.

Die bestehenden Schilling-Beträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und gerundet.

Die Beträge in den §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 sowie im Art. II Z. 1. der NÖ PGG-Novelle 1996, LGBl. 9220-2, werden geglättet.

Dabei wird die „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen“, LGBl. 9211-0, berücksichtigt. Dieser Staatsvertrag sieht im Art. 1 Abs. 4 vor, dass unter gleichen Voraussetzungen gleiche Leistungen als Mindeststandard der Pflegevorsorge gesichert werden. Das Bundespflegegeld und die Landespflegegelder sind daher unter vergleichbaren Anspruchsvoraussetzungen in jeweils gleicher Höhe (7 Stufen) zu gewähren.

Entsprechend eines im Rahmen des „Arbeitskreises für Pflegevorsorge“ erstatteten Vorschlages des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen erfolgt die Glättung der Beträge in den angeführten Gesetzesbestimmungen auf volle 10 Cent, wobei Beträge unter 5 Cent vernachlässigt und Beträge ab 5 Cent auf 10 Cent erhöht werden.

Das NÖ Pflegegeldgesetz 1993 enthält eine Rundungsregelung, die die Rundung von durch mathematische Operationen ermittelten Schilling-Beträgen auf größere Einheiten vorsehen. Diese Schilling-Einheiten werden durch Euro-Einheiten ersetzt. Dabei wird eine bloße Umrechnung der in der Rechtsvorschrift bisher vorgesehenen Schilling-Einheiten nicht genügen, weil sonst der Sinn der Rundung – übersichtlichere, leicht fassbare, leichter zu handhabende Betragsangaben – verloren ginge. Es wird daher die Euro-Einheit festgelegt, die der in der Rechtsvorschrift bisher vorgesehenen Schilling-Einheit am ehesten entspricht.

Diese Vorgangsweise folgt dem Vorschlag des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen im „Arbeitskreis für Pflegevorsorge“.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 B-VG.

### **Kostendarstellung:**

1. Die unter Verwendung des Umrechnungskurses ermittelten Beträge in den §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 sowie im Art. II Z. 1. der NÖ PGG-Novelle 1996, LGBl. 9220-2, werden geglättet wie folgt:

	Euro-Betrag, lt. EG-Verordnungen	Euro-Betrag, nach Glättung
<i>in § 5 Abs. 1</i>		
PG-Stufe 1	145,35	145,40
PG-Stufe 2	268,02	268,--
PG-Stufe 3	413,51	413,50
PG-Stufe 4	620,26	620,30
PG-Stufe 5	842,35	842,40
PG-Stufe 6	1.148,67	1.148,70
PG-Stufe 7	1.531,51	1.531,50
<i>in § 6 Abs. 1</i>		
	59,96	60,--
<i>in Art. II Z.1. der Nov. 96</i>	191,49	191,50

Aufgrund dieser Glättung errechnet sich auf Basis der Pflegegeldstatistik für das Jahr 1999 ein jährlicher zusätzlicher Aufwand von maximal S 40.000,-- bei einem Gesamtjahresaufwand für das Pflegegeld im Jahre 1999 von (gerundet) S 663 Mio.

2. Da in der Rundungsregelung lediglich die Währungsbezeichnung geändert wurde, entstehen durch die Änderung keine Kosten.
3. Da der Schilling-Betrag im § 32 Abs. 1 des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 lediglich unter Verwendung des Umrechnungskurses in einen Euro-Betrag umgerechnet und gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet wird, ergeben sich durch die Änderung keine Mehrkosten.

Es entstehen dem Bund unmittelbar auf Grund dieses Entwurfes keine zusätzlichen Kosten.

**Besonderer Teil:**

*Zu Art. I Z. 1., 2., 4. und Art. II:*

Die im §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 32 Abs. 1 des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 und in Art. II Z. 1. NÖ PGG-Novelle 1996 festgesetzten Schilling-Beträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling in der Höhe von S 13,7603 in Euro umgerechnet.

Nach der Umrechnung werden die Beträge gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet.

*Zu Art. I Z. 1., 2. und Art. II:*

Die so ermittelten Beträge der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 sowie des Art. II Z. 1. NÖ PGG-Novelle 1996 werden geglättet.

Dabei wird die „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen“, LGBl. 9211-0, berücksichtigt. Entsprechend eines im Rahmen des „Arbeitskreises für Pflegevorsorge“ erstatteten Vorschlages des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen erfolgt die Glättung der Beträge in den angeführten Gesetzesbestimmungen auf volle 10 Cent, wobei Beträge unter 5 Cent vernachlässigt und Beträge ab 5 Cent auf 10 Cent erhöht werden.

Durch die Glättung ergeben sich folgende Beträge:

	Euro-Betrag, lt. EG-Verordnungen	Euro-Betrag, nach Glättung
<i>in § 5 Abs. 1</i>		
PG-Stufe 1	145,35	145,40
PG-Stufe 2	268,02	268,--
PG-Stufe 3	413,51	413,50
PG-Stufe 4	620,26	620,30
PG-Stufe 5	842,35	842,40
PG-Stufe 6	1.148,67	1.148,70
PG-Stufe 7	1.531,51	1.531,50
<i>in § 6 Abs. 1</i>		
	59,96	60,--
<i>in Art. II Z.1.</i>		

<i>der Nov. 96</i>	191,49	191,50
--------------------	--------	--------

Diese Glättung wird als aufkommensneutral gesehen. Auf Basis der Pflegegeldstatistik 1999 errechnet sich der jährliche zusätzliche maximale Gesamtaufwand aus der Glättung mit maximal S 40.000,--, der Gesamtjahresaufwand für das Pflegegeld betrug 1999 (gerundet) S 663 Mio..

*Zu Artikel I Z. 3.:*

Das NÖ Pflegegeldgesetz 1993 enthält eine Rundungsregelung, die die Rundung von durch mathematische Operationen ermittelten Schilling-Beträgen auf größere Einheiten vorsehen. Diese Schilling-Einheiten werden durch Euro-Einheiten ersetzt. Dabei wird eine bloße Umrechnung der in der Rechtsvorschrift bisher vorgesehenen Schilling-Einheiten nicht genügen, weil sonst der Sinn der Rundung – übersichtlichere, leicht fassbare, leichter zu handhabende Betragsangaben – verloren ginge. Es wird daher die Euro-Einheit festgelegt, die der in der Rechtsvorschrift bisher vorgesehenen Schilling-Einheit am ehesten entspricht.

Die Anpassung der Rundungsbestimmung folgt dem Vorschlag des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen im Rahmen des „Arbeitskreises für Pflegevorsorge“.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 (NÖ PGG) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll  
Landeshauptmann

Kranzl  
Landesrat

Knotzer  
Landesrat

Sobotka  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung